

BESTENS
ABGESICHERT.



Rundschreiben

Nr. 2 | Mai 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zusatzversorgung ist mittlerweile ein Akquise- und Bindungselement in den Beschäftigungsverhältnissen des öffentlichen und kirchlich-caritativen Dienstes. Wie Sie den anstehenden Versand der Versicherungsnachweise zu diesem Zweck nutzen können, sowie einige weitere Informationen können Sie in diesem Rundschreiben lesen.

Reinhard Graf
Mitglied des Vorstands

Walter Dietsch
Abteilungsleiter

THEMENÜBERSICHT

Seite

- | | |
|---|---|
| 1. Zeitwertkonten - Auszahlungsphase | 2 |
| 2. Keine Verrechnung von Zahlungen aus unterschiedlichen Kalenderjahren | 2 |
| 3. Versicherungsnachweis - Info des Arbeitgebers | 6 |
| 4. „Versicherungsförmige Lösung“ bei Ausscheiden von Arbeitnehmern | 7 |



BVK Bayerische
Versorgungskammer



1. ZEITWERTKONTEN - AUSZAHLUNGSPHASE

Mit unserem Rundschreiben 1/2017 hatten wir Sie darüber informiert, dass bei Zeitwertkonten die Möglichkeit besteht, die „zurückgestellten Entgeltteile“ zum Zeitpunkt der Rückstellung als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu behandeln und daraus Umlagen und/oder Beiträge zu entrichten. Dadurch wird vermieden, dass Beschäftigte bei Führung eines Zeitwertkontos einen Nachteil in der Zusatzversorgung erleiden. Würden die Entgeltteile erst in der Auszahlungsphase berücksichtigt werden, so würden aufgrund der dann geringeren Altersfaktoren mindere Rentenanwartschaften entstehen.

Wenn das zurückgestellte Entgelt zum Zeitpunkt der Rückstellung zusatzversorgungspflichtig war, so ist es in der Auszahlungsphase zusatzversorgungsfrei. Damit gilt - wenn das Beschäftigungsverhältnis während der Auszahlungsphase weiter besteht - Folgendes:

- Werden Zahlungen aus dem Zeitwertkonto neben „echtem Arbeitsentgelt“ geleistet, so ist nur das „echte“ Arbeitsentgelt (mit Versicherungsmerkmal 10 und 20 bzw. 15) zu melden. Das Entgelt aus dem Zeitwertkonto ist zum Zeitpunkt der Auszahlung in der Zusatzversorgung nicht mehr zu beachten.
- Werden Zahlungen ausschließlich aus dem Zeitwertkonto geleistet, ohne dass auch „echtes Arbeitsentgelt“ anfällt, so sind die so entstehenden Zeiten mit Versicherungsmerkmal „49“ zu melden. Mit Versicherungsmerkmal 49 können Versicherungszeiten gemeldet werden, ohne dass zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vorliegt.

Wird das zurückgestellte Entgelt nicht zum Zeitpunkt der Rückstellung, sondern erst in der Auszahlungsphase als zusatzversorgungspflichtig behandelt, so gilt:

- Das Entgelt aus dem Zeitguthaben ist zum Zeitpunkt der Auszahlung als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu behandeln, aus dem dann Umlagen und/oder Beiträge zu zahlen sind (zu melden mit Versicherungsmerkmalen 10 und 20 bzw. 15).

2. KEINE VERRECHNUNG VON ZAHLUNGEN AUS UNTERSCHIEDLICHEN KALENDERJAHREN

Eine Verrechnung von überzahlten Umlagen/Beiträgen aus Vorjahren mit den fälligen Aufwendungen eines laufenden Jahres, ist aus buchhalterischen Gründen bei der BVK Zusatzversorgung **nicht** erlaubt. Um ein korrektes Ergebnis innerhalb der Jahresabrechnung zu erzielen, sind überzahlte Gelder vom Mitglied schriftlich bei der BVK Zusatzversorgung zur Auszahlung anzufordern. Bei der schriftlichen Anforderung bzgl. der Rücküberweisung des überzahlten Betrages benennen Sie bitte die entsprechende Abrechnungsstellenummer und deren Bankverbindung sowie die Höhe des Betrages, der ausgezahlt werden soll. Geben Sie bitte auch die jeweilige Kontoart an (Umlage, Zusatzbeitrag oder Pflichtbeitrag).

Beachten Sie außerdem, dass bei Zahlungen und Überweisungen für Vorjahre unterschieden werden muss, ob die Meldung nach dem sog. Zufluss- oder Entstehungsprinzip zu behandeln ist.

I. Zuflussprinzip

In der Zusatzversorgung gilt für die zeitliche Zuordnung von Entgeltzahlungen grundsätzlich das sog. **Zuflussprinzip**. Danach sind Einnahmen dem Kalenderjahr zeitlich zuzuordnen, in dem sie zugeflossen sind. Das korrespondierende **Abflussprinzip** schreibt entsprechend vor, dass Ausgaben in dem Kalenderjahr anzusetzen sind, in dem sie geleistet wurden.



Damit gilt Folgendes:

- Erhalten Beschäftigte Zahlungen, die als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gelten, sind diese grundsätzlich dem Jahr zuzurechnen, in dem sie dem Beschäftigten steuerrechtlich zufließen.
- Zu welchem Zeitpunkt die Umlagen und/oder Beiträge an die Zusatzversorgungskasse überwiesen werden, ist für die Meldung unerheblich.
- Nachzahlungen bzw. Rückforderungen, die das Vorjahr betreffen, aber im laufenden Jahr ausbezahlt bzw. einbehalten werden, müssen zu den Entgeltzahlungen des laufenden Jahres dazugerechnet bzw. abgezogen werden.

Beispiel:

Ein Beschäftigter erhält im März 2017 eine Zahlung in Höhe von 1.000 € für das Jahr 2016.

Zusatzversorgungspflichtige Entgelte – jeweils ohne Nachzahlungsbetrag:

2016: 50.000,00 €

2017: 52.000,00 €

Art der Meldung		Jahresmeldung 2016					
Versicherungsabschnitte		Buchungsschlüssel			ZV-Entgelt	Umlage/ Beitrag	Elternzeit- bezogene Kinderzahl
Beginn	Ende	Einzahler	Versiche- rungsmerk- mal	Versteue- rungsmerk- mal	€	€	
01.01.2016	31.12.2016	01	10	10	50.000,00	1.875,00	
01.01.2016	31.12.2016	01	20	01	50.000,00	2.000,00	
Jahr des Entgeltzuflusses:		2016					
Umlagen überwiesen am:		laufend					
Art der Meldung		Jahresmeldung 2017					
01.01.2017	31.12.2017	01	10	10	53.000,00	1.987,50	
01.01.2017	31.12.2017	01	20	01	53.000,00	2.120,00	
Jahr des Entgeltzuflusses:		2017					
Umlagen überwiesen am:		laufend					



Lösung:

- Die Nachzahlung in Höhe von 1.000,00 € für das Jahr 2016 ist dem Versicherten im März 2017 zugeflossen. Deshalb wird sie dem zuzusicherungspflichtigen Entgelt **im Jahr 2017** zugerechnet.
- Die Nachzahlung kann in der Jahresmeldung 2017 berücksichtigt werden. Damit ist keine Meldung im Monat der Nachzahlung erforderlich.
- Die Jahresmeldung 2016 bleibt unverändert, da sich die Anzahl der Umlage Monate nicht geändert hat.
- Der Melder muss sicherstellen, dass die entsprechenden Nachzahlungen (im Beispiel Umlagen und Zusatzbeiträge) im laufenden Jahr (2017) gezahlt und mit den dafür vorgesehenen Buchungsschlüsseln im Verwendungszweck der Überweisung vom Mitglied eingezahlt werden. Eine Verrechnung mit den laufenden Monatszahlungen für das aktuelle Geschäftsjahr ist dabei erlaubt.

Durch die korrekte Einzahlung bzw. die korrekte Zuordnung der Aufwendungen in das maßgebende Geschäftsjahr gleichen sich die Werte aus der Jahresmeldung mit der tatsächlichen Zahlung aus und dem Arbeitgeber entstehen keine Nachteile (Stichwort: Verzinsung der Beiträge).

Muster für korrekte Zusammensetzung des Verwendungszwecks der Überweisung:

Abrechnungsstellennummer-AS-BS-Buchungsschlüssel

Beispiel: 123456-AS-BS-111020

Maßgebliche Buchungsschlüssel einer Überweisung der BVK:

Umlage

111020	Zahlung für das laufende Jahr
111021	Zahlung für das Vorjahr
111022	Einzahlung der Abrechnungsschuld

Zusatzbeitrag

112020	Zahlung für das laufende Jahr
112021	Zahlung für das Vorjahr
112022	Einzahlung der Abrechnungsschuld

Pflichtbeitrag

113020	Zahlung für das laufende Jahr
113021	Zahlung für das Vorjahr
113022	Einzahlung der Abrechnungsschuld

II. Entstehungsprinzip

Das Entstehungsprinzip stellt auf den Zeitpunkt ab, in dem die Veranlassung zu einer Zahlung liegt (Zeitpunkt, zu dem der Zahlungsgrund entstanden ist). Es ist in einer Meldung dann anzuwenden,

- wenn das Entgelt dem Versicherten laufend zugeflossen ist, jedoch bisher keine Umlagen und/oder Beiträge überwiesen wurden;
- wenn Zeiten mit fiktivem Urlaubslohn, der bei Anspruch auf Krankengeldzuschuss zu melden ist (§ 62 Abs. 2 Satz 4 der Satzung), wegen rückwirkendem Rentenbeginn korrigiert werden müssen;
- wenn ein an sich beendetes Beschäftigungsverhältnis aufgrund eines Gerichtsurteils als weiter bestehend behandelt werden soll und daher Nachzahlungen für vorangehende Monate entstehen (siehe Rundschreiben 2/2015).



Beispiel:

Ein Beschäftigter wird im März 2017 rückwirkend zum 1. Juni 2016 angemeldet. Das Arbeitsentgelt ist laufend im Jahr 2016 zugeflossen, die Anmeldung ist aber bisher unterblieben.

Zusatzversorgungspflichtige Entgelte:

2016: 20.000 €

2017: 39.000 €

Art der Meldung		Nachmeldung 2016					
Versicherungsabschnitte		Buchungsschlüssel			ZV-Entgelt	Umlage/ Beitrag	Elternzeit- bezogene Kinderzahl
Beginn	Ende	Einzahler	Versiche- rungsmerk- mal	Versteue- rungsmerk- mal	€	€	
01.06.2016	31.12.2016	01	10	10	1.653,33	62,00	
01.06.2016	31.12.2016	01	10	11	18.346,67	688,00	
01.06.2016	31.12.2016	01	20	01	20.000,00	800,00	
Jahr des Entgeltzuflusses:		2016					
Umlagen überwiesen am:		März 2017					
Art der Meldung		Jahresmeldung 2017					
01.01.2017	31.12.2017	01	10	10	39.000,00	1.462,50	
01.01.2017	31.12.2017	01	20	01	39.000,00	1.560,00	
Jahr des Entgeltzuflusses:		2017					
Umlagen überwiesen am:		laufend					



Lösung:

- Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist dem Versicherten laufend im Jahr 2016 zugeflossen und deshalb auch in der Nachmeldung für 2016 zu melden.
- Im März 2017 sind also eine rückwirkende Anmeldung zu erstellen sowie die Nachmeldung der Versicherungsabschnitte für 2016.
- Da die Umlagen und Zusatzbeiträge bereits im Jahr 2016 fällig gewesen wären (§ 65 der Satzung), jedoch erst im März 2017 überwiesen wurden, **fallen Zinsen an**. Diese werden von der Zusatzversorgungskasse errechnet und dem Mitglied gegenüber geltend gemacht.
- Der Melder muss sicherstellen, dass die entsprechenden Nachzahlungen (im Beispiel Umlage und Zusatzbeitrag **für 2016**) mit dem Vermerk „für Vorjahr“ eingezahlt werden. Dafür müssen die vorgesehenen Buchungsschlüssel im Verwendungszweck der Überweisung vom Mitglied eingetragen werden. Eine Verrechnung mit der laufenden Monatszahlungen für das aktuelle Geschäftsjahr (2017) ist dabei nicht erlaubt.
- Die Nachzahlung **für 2017** (im Beispiel Umlagen und Zusatzbeiträge für Januar und Februar 2017) muss mit dem Vermerk „laufendes Jahr“ eingezahlt werden. Dafür müssen die vorgesehenen Buchungsschlüssel im Verwendungszweck der Überweisung vom Mitglied eingetragen werden. Eine Verrechnung mit den laufenden Monatszahlungen für das aktuelle Geschäftsjahr ist dabei erlaubt.

- Durch die korrekte Einzahlung bzw. Zuordnung der Aufwendungen in das maßgebende Geschäftsjahr (also auch Vorjahr) stimmen die Werte aus der Jahresmeldung mit der tatsächlichen Zahlung überein und das Ergebnis der Jahresmeldung ist korrekt.

3. VERSICHERUNGSNACHWEIS - INFO DES ARBEITGEBERS

Auch in diesem Jahr werden wir Ihre Versicherten wieder über den aktuellen Stand ihrer Anwartschaften aus der Zusatzversorgung informieren. Der Versand der Versicherungsnachweise erfolgt voraussichtlich ab dem 16. Juni 2017.

Die Zusatzversorgung als betriebliche Altersversorgung ist ein wesentlicher Teil der Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen und kirchlich-caritativen Dienst, den auch Ihre Beschäftigten in immer größerem Maß zu schätzen wissen. Die Zusatzversorgung ist in den letzten Jahren ein immer stärkeres Argument für die Personalakquise bzw. Personalbindung geworden.

Die Information über die in der Zusatzversorgung erreichten Anwartschaften bietet eine sehr gute Gelegenheit, Ihre Beschäftigten auf die ausschließlich von Ihnen finanzierte betriebliche Altersversorgung hinzuweisen.

Wir haben daher Informationstexte für Sie vorbereitet, die Sie gerne für sich aufbereiten und in Ihrem Intranet veröffentlichen können. Die von uns erstellten Texte variieren je nachdem, in welchem Abrechnungsverband die/der jeweilige Beschäftigte versichert ist.

Die Texte finden Sie [hier](#).



4. „VERSICHERUNGSFÖRMIGE LÖSUNG“ BEI AUSSCHIEDEN VON ARBEITNEHMERN

Das Bundesarbeitsgericht hat in einer Entscheidung (3 AZR 794/14 vom 19. Mai 2016) die Voraussetzungen für die versicherungsförmige Lösung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG bei Direktversicherungen verschärft. Dieses Urteil gilt auch für Pensionskassen – jedoch sind die Leistungen aus der Zusatzversorgung hiervon nicht betroffen.

Die versicherungsförmige Lösung besagt, dass der Arbeitgeber bei Ausscheiden des Arbeitnehmers nicht den quotierten Teil (tatsächliche Dienstzeit im Verhältnis zur möglichen Dienstzeit nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG) des nach der Zusage erwerbbaaren Anrechts schuldet, sondern das, was tatsächlich in der Versicherung vorhanden ist.

Diese Entscheidung gilt jedoch nicht für die Zusatzversorgung – weder im Rahmen der Pflichtversicherung noch bei der freiwilligen Versicherung (PlusPunktRente). § 2 BetrAVG wird von dem Katalog des § 17 Abs. 3 BetrAVG erfasst, der abweichende Regelungen in Tarifverträgen zulässt. Hiervon haben die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes Gebrauch gemacht und in § 7 ATV-K für die Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung festgelegt, dass sich die Betriebsrente „aus der Summe der... erworbenen Versorgungspunkte“ ergibt. Gleiches gilt für die freiwillige Versicherung, für die § 26 Abs. 3 Satz 1 ATV-K eine Produktgestaltung „in Anlehnung an das Punktemodell“ anordnet. Damit gilt auch hier § 7 ATV-K.

Die Folge ist, dass die Leistungen aus der Zusatzversorgung alleine von der Zusatzversorgungskasse im Rahmen der im ATV-K beschriebenen Leistungsbeurteilung erbracht werden. Eine darüber hinausgehende Haftung des Arbeitgebers ist nicht gegeben.

IHRE FRAGEN ZUR ZUSATZVERSORGUNG BEANTWORTEN WIR GERNE:

■ **Pflichtversicherung und PlusPunktRente**

089 9235-7400

E-Mail: info@bvk-zusatzversorgung.de

De-Mail: info@bvk-zusatzversorgung.de-mail.de

■ **Jahresabrechnung und Meldeverfahren**

089 9235-7410

arbeitgeberservice@versorgungskammer.de

■ **Für Mitglieder in der Pfalz**

06322 936-450

Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden
Denninger Straße 37 · 81925 München
Telefon 089 9235-7400 · Telefax 089 9235-7408
info@bvk-zusatzversorgung.de
www.bvk-zusatzversorgung.de